

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für die geplante Bebauung
„Wohnen an der Schwalm“
in der Stadt Wegberg

Erstellt für:  Mühlenstadt
Wegberg

Stadt Wegberg

Umwelt, Verkehr, Abwasser

Rathausplatz 25

41844 Wegberg

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmthal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 16.01.20

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Vorgehensweise.....	4
4 Angaben zum Plangebiet.....	6
5 Ergebnisse und Analyse.....	10
5.1 Ortstermin.....	10
5.2 Datenrecherche.....	10
6 Zusammenfassung.....	16
7 Literatur und Quellenverzeichnis.....	18
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“	19
ANHANG II - Übersicht über die im Plangebiet beobachteten Vogelarten.....	20
ANHANG III - Ergebnisse der Baumkontrolle am 13.01.2020.....	22
ANHANG IV - Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.....	25

1 Anlass

Das zwischen Kringskamp und Venloer Straße im Norden von Wegberg gelegene Plangebiet, eine Pferdeweide mit angrenzenden Garten- und Stellplatzflächen, soll zur Umsetzung des Projektes „Wohnen an der Schwalm“ neu entwickelt werden. Die aktuelle Planung sieht vor, eine Gruppe aus elf Eichen mit starkem Baumholz im Nordosten des Plangebietes zu erhalten. Im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (Inkrafttreten 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden. Da die Umsetzung von Bauleitplänen nicht an unüberwindlichen Hindernissen scheitern darf, ist der Artenschutz auch bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in §44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.



Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) kann in drei Stufen erfolgen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.



Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 1 Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

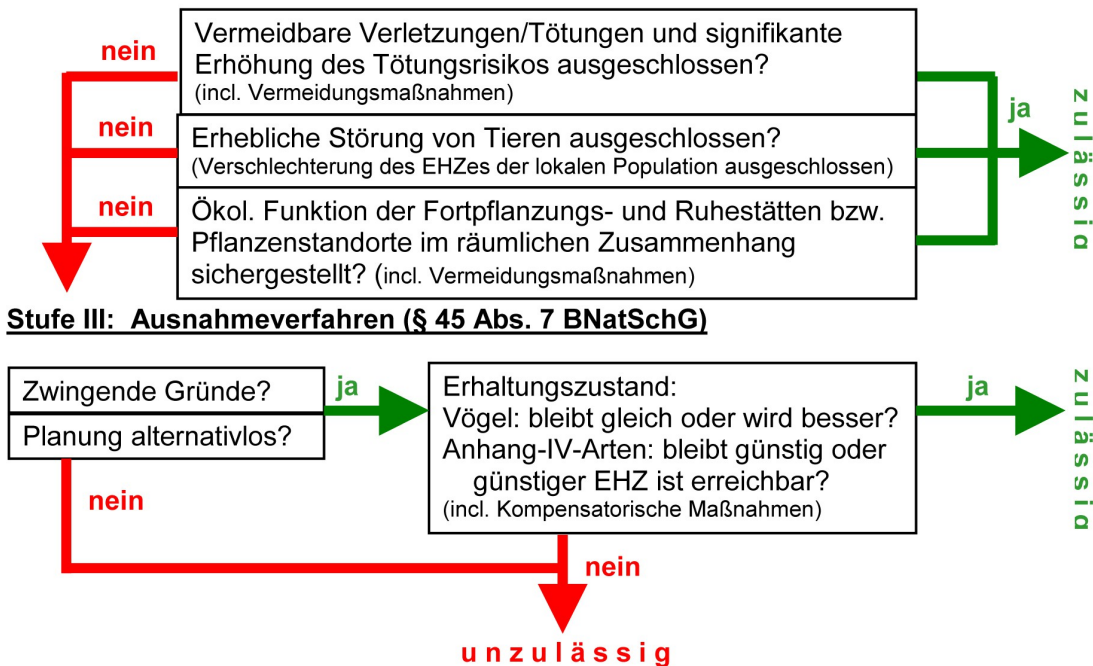


Eine weitere Hilfe bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs stellt folgendes Schema dar:

Abb. 2 Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW, 04/11)

Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)



3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4803 „Wegberg“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erheb-



liche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im November 2019 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 29.11.2019 von 11:15 Uhr bis 12:00 Uhr in Begleitung von Dipl.-Ökol. I. Püschel ein Ortstermin statt, in dessen Verlauf das Plangebiet und seine Umgebung auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht wurden. Die Eichen wurden mit Kamera und Fernglas auf Baumhöhlen, Astlöcher und Rindenspalten kontrolliert; unter den Bäumen wurde nach Kotsuren, Gewöllen, Rupfungen und Mauserfedern gesucht. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fach-informationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4803 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Im Rahmen einer ASVP sind zunächst keine aufwändigen Kartierungen geplant. Am 13.01.2020 fand jedoch von 11:40 Uhr bis 12:00 Uhr ein weiterer Ortstermin statt, um eine belastbare Aussage zum Vorkommen von Baumhöhlen in den elf Eichen im Nordosten des Plangebietes zu erhalten. Die Eichen wurden mit Kamera und Fernglas auf Baumhöhlen, Astlöcher und Rindenspalten kontrolliert; unter den Bäumen wurde nach Kotsuren, Gewöllen, Rupfungen und Mauserfedern gesucht.

Darüber hinaus wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, der Eigentümerin, des Säugetieratlas NRW und der Herpetofauna NRW zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet bzw. im vierten Quadranten des MTB 4803 berücksichtigt.

Eine vom LANUV im Dezember 2019 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach §42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung zu erhalten.

Auf eine Anfrage bei der zuständigen Biologischen Station wurde nach einem Gespräch mit der UNB des Kreises Heinsberg, nach Auswertung der @Linfos-Auskunft sowie aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse verzichtet.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet „Wohnen an der Schwalm“ befindet sich im Norden von Wegberg (Abb.3), zwischen dem Kringskamp und dem Schwalmweg. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt etwa 2,5 ha.

Abb. 3 Geographische Lage des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ in Wegberg.



Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001), das den Norden von Wegberg umgibt (Abb.4). Etwa 600 m nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet und Natura 2000, DE-4803-301) „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“. Weitere Schutzgebiete / geschützte Biotopkomplexe in der näheren Umgebung des Plangebietes (Abb.7) sind das „Wäldchen nördlich der Bahnlinie in Wegberg-Dorp“ (BK-4803-055), die „ehemalige Abgrabung westlich von Wegberg“ (BK-4803-111), die „Laubholzbestände nordöstlich von Wegberg“ (BK-4803-060) sowie die „Abgrabung nordöstlich von Buschmühle“ (BK-4803-116).

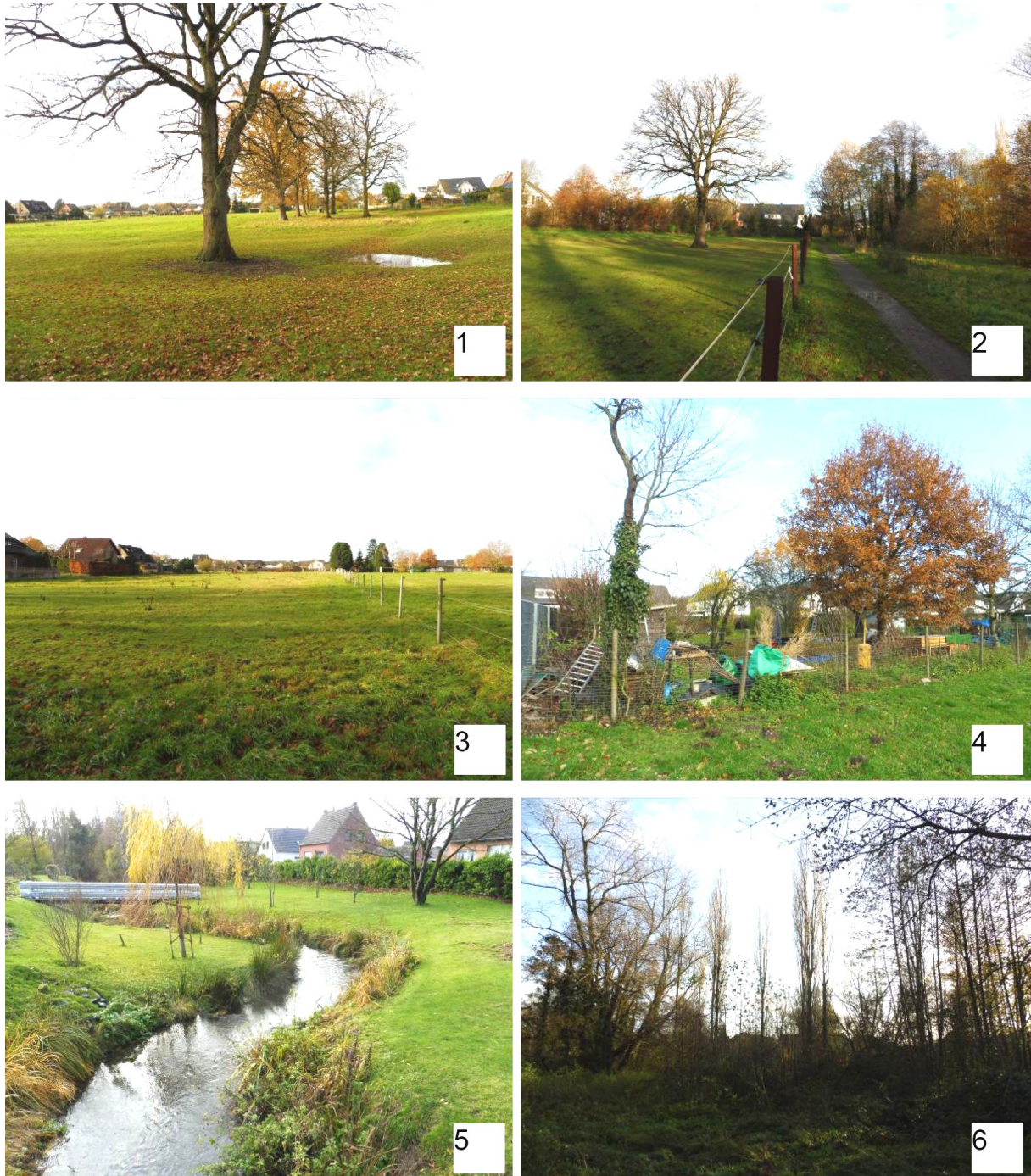
Das Plangebiet besteht überwiegend aus zwei (zusammenhängenden) Pferdeweiden mit einem offenen Unterstand; im Nordwesten schließt sich ein kleiner Gartenbereich mit Rasenflächen sowie Stell- und Lagerplätzen an.



Abb. 5 Darstellung des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ im Luftbild.



Abb. 6 Verschiedene Aspekte des Plangebietes in Wegberg - Blick Richtung Westen auf die Eichenreihe des Plangebietes (1), Blick Richtung Nordosten entlang des Rad- und Fußweges (2), zwei Pferdeweiden nehmen den größten Flächenanteil des Plangebietes ein (3), die Gärten der benachbarten Wohnsiedlungen begrenzen das Plangebiet (4), die Schwalm nördlich (5) und die Schwalmaue unmittelbar östlich (6) des Plangebietes. (Aufnahmen Inge Püschel, 29.11.2019)



Auf der nördlichen Weide stocken elf Stieleichen (*Quercus robur*, Abb.6.1 & 6.2) mit Stammdurchmessern von 50 cm bis 100 cm (Anhang III).

Östlich des Plangebietes präsentiert sich die Schwalmaue (Abb.6.6) mit einem Gehölz aus Pappeln (*Populus sp.*, ca. 80 cm Stammdurchmesser), Eichen, Erlen (*Alnus sp.*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) mit einem Unterwuchs aus Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Hasel (*Corylus avellana*).

5 Ergebnisse und Analyse

Elf Eichen (Anhang III) und ein kleiner Gehölzbestand aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Konifere (*Thuja sp.*) und Fichte (*Picea abies*) im Nordwesten des Plangebietes stellen artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar, die von geschützten und ggf. auch von planungsrelevanten Tierarten besiedelt werden könnten.

5.1 Ortstermin

Während des Ortstermins am 29. November 2019 (Sonne, windstill, 9°C) wurden 11 geschützte und auch zwei planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung beobachtet (Anhang II). Ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) kreiste in der Umgebung; ein Graureiher (*Ardea cinerea*) rastete auf der südlichen Pferdeweide.

In den Gehölzbeständen des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung befanden sich an den Ortsterminen keine Horste. Baumhöhlen (vor allem Spechthöhlen) wurden in dem Baumbestand der Schwalmaue und in einem Gartenbaum (auf einem benachbarten Grundstück) gefunden; in den Eichen des Plangebietes wurde im Rahmen der Baumkontrolle am 13.01.2020 lediglich ein kleiner Baumhöhlenanfang entdeckt (Anhang III).

Außerhalb der Weidezeit fanden sich am 13.01.2020 unter den Eichen Spuren von Wildschweinen (*Sus scrofa*).

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“ eine aus 44 planungsrelevanten Arten bestehende Gruppe, die sich aus acht Säugetier- und 36 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Diese Anzahl lässt sich durch Beschränkung auf die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Höhlenbäume“ auf 37 hier näher zu betrachtende Tierarten eingrenzen, acht Fledermaus- und 29 Vogelarten (Tab.1).

Das LANUV und der Säugetieratlas von NRW listen dieselben Fledermausarten für den vierten Quadranten des MTB 4803 auf (Tab.1); die Fledermausnachweise stammen aus den Jahren 2000 bis 2014. In der Nähe des Plangebietes führt die @Linfos-Auskunft zahlreiche Fledermaus-Fundorte



(Abb.7) auf; Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Wasser- (*Myotis daubentoni*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden bei Kartierungen in der näheren Umgebung rund um das Plangebiet in den Jahren 2012/13 nachgewiesen; hauptsächlich wurden jagende Zwergfledermäuse beobachtet.

Fledermäuse jagen in der Regel bevorzugt entlang linearer Strukturen und können somit die Randbereiche des Plangebietes, insbesondere aber den zwischen dem Plangebiet und der Schwalmaue verlaufenden Rad- und Fußweg als Nahrungshabitat nutzen; eine besondere Eignung der Pferdeweide als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist insgesamt nicht erkennbar.

Fledermäuse könnten außerdem hinter Rindenspalten in den Eichen des Plangebietes geeignete Quartiere finden; sollten sich in den Eichen geeignete Baumhöhlen bilden, könnte das Plangebiet auch Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Quartiere bieten.

Einige planungsrelevante Vogelarten (Tab. 1), wie z.B. Star (*Sturnus vulgaris*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Schleiereule (*Tyto alba*) oder Mäusebussard (*Buteo buteo*), könnten das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen; ein Mäusebussard und ein Graureiher wurden am Ortstermin im Plangebiet bzw. in seiner Umgebung beobachtet, das nächste (bekannte) Schleiereulen-Vorkommen befindet sich der @Linfos-Auskunft zufolge in Berg. Auch die in Tab.1 genannten Schwalbenarten können das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße kann das Plangebiet jedoch für keine der genannten Vogelarten ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Der Gehölzbestand des Plangebietes kann geschützten Vogelarten voraussichtlich Nistplätze bieten; Horste wurden weder im Plangebiet, noch in seiner näheren Umgebung gefunden. Sobald der Eichenbestand Baum- bzw. Spechthöhlen aufweist, könnten jedoch auch planungsrelevante Vogelarten, wie Star, Feldsperling (*Passer montanus*), Stein- (*Athene noctua*) oder Waldkauz (*Strix aluco*), im Plangebiet Nistplätze finden.

Für Offenlandarten (Tab.1), wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), kann das Plangebiet aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße, mehrerer nahe gelegener Vertikalstrukturen (zu denen Feldlerche und Kiebitz artspezifische Meideabstände einhalten) und seiner isolierten geographischen Lage inmitten des anthropogenen Siedlungsraumes keinen Lebensraum darstellen. Rebhuhn und Wachtel fehlen im Plangebiet Strukturen, wie unbefestigte Feldwege, artenreiche Wegraine oder Feldränder, die die Vögel mit Nahrung versorgen und ihnen ausreichend Deckung bieten (MKULNV 2015).

Eine Besiedlung des Plangebietes durch planungsrelevante Kleinvögel, wie z. B. Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), die halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Baum- oder Strauchbestand und Hochstaudenfluren oder auch mit gestörten, offenen Bodenbereichen (Baumpieper, Girlitz) bevorzugen (SÜDBECK ET AL. 2005), ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht möglich.



Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) brütet bevorzugt in halboffenen Baumhöhlen alter Obstbäume und Kopfweiden (MKUNLV 2015). Früher galt der Gartenrotschwanz als Charakterart reich strukturierter dörflicher Siedlungsbereiche mit alten Obstwiesen, Feldgehölzen, Alleen und lichten Mischwäldern. In jüngerer Zeit beschränken sich die Vorkommen weitgehend auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und sandige Kiefernwälder.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) tritt in offenen, bis halboffenen Parklandschaften mit Agrarflächen und Gehölzbeständen auf (MKUNLV 2015). Nistplätze liegen in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch. Der Siedlungsraum wird meistens gemieden, gelegentlich werden aber auch verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parks oder Friedhöfe besiedelt.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) benötigt Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und besiedelt vor allem parkartige, lichte Laub- und Mischwälder, wie Auwälder oder feuchte Erlen-Hainbuchenbestände (MKUNLV 2015).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) besiedelt in der Regel ausgedehnte Waldgebiete, die einen hohen Totholzanteil aufweisen. Das Brutrevier umfasst eine Flächengröße von 250 bis 400 ha. Als Brut- und Schlafbäume dienen glattrindige, astfreie Stämme (vor allem Buchen und Kiefern) mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Stammdurchmesser aufweisen (MKUNLV 2015).

Demzufolge kann das Plangebiet keiner der o. aufgeführten Vogelarten einen Lebensraum bieten. Auch die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können das Plangebiet nicht besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015).

Die Herpetofauna NRW nennt für den vierten Quadranten des MTB 4803 mit Berg- (*Triturus alpestris*), Kamm- (*Triturus cristatus*), Faden- (*Lissotriton helveticus*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Gras- (*Rana temporaria*), Wasserfrosch (*Pelophylax sp.*) und Teichfrosch (*Lissotriton vulgaris*) sieben Amphibien- und zwei Reptilienarten, Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Eine gelegentliche Nutzung der Pferdeweiden durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten als terrestrischer Lebensraum (z.B. als Nahrungshabitat) ist möglich. Eine besondere Eignung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung für Amphibien ist aber aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht erkennbar, so dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien führt, die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt. Eine Besiedlung des Plangebietes durch Reptilien ist nicht anzunehmen, weil geeignete Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ befinden sich mehrere Schutzgebiete und Biotopkomplexe, die von verschiedenen geschützten und/oder planungsrelevanten Vogelarten (Anhang II) besiedelt werden. Für das 600 m entfernt vom Plangebiet gelegene Naturschutzgebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ listet die @Linfos-Auskunft Vorkommen von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Späten Adonislibelle

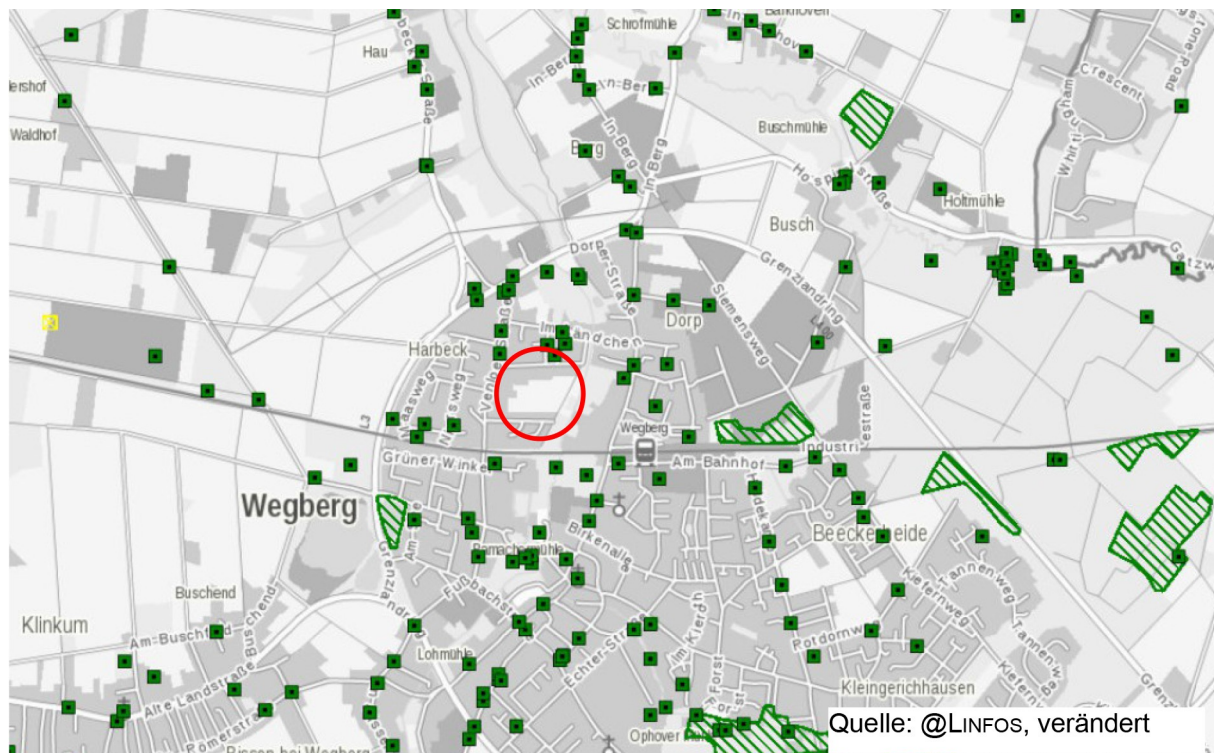


(*Ceriatodon tenellum*), der Kleinen Binsenjungfer (*Lestes virens*) und des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) auf.

Eine Besiedelung des Plangebietes durch die o.g. Arten ist derzeit aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht möglich; darüber hinaus kann das Plangebiet aus den oben aufgeführten Gründen kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Eine Ausnahme könnte ggf. die Rauhaufledermaus bilden, die als Sommer- und Paarungsquartiere Spaltenverstecke an Bäumen präferiert (MKUNLV 2015) und somit eventuell den Eichenbestand des Plangebietes nutzen könnte.

Abb. 7 Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten in der Umgebung des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ in Wegberg; größtenteils handelt es sich um Fledermausnachweise, vor allem um Nachweise jagender Zwergfledermäuse (vereinzelt wurden auch Quartiere und Wochenstuben gefunden).



Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Höhlenbäume“ im vierten Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4803;

A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Gärten	FettW	HöhlB
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	A.v.	G-	Na	Na	Na	
Teichfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	Na	Ru
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	Na	Na	FoRu!
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Rauhautfledermaus	A.v.	G				FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Habicht	Bv.	G-	(FoRu), Na	Na	(Na)	
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	
Feldlerche	Bv.	U-			FoRu!	
Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Baumpieper	Bv.	U	FoRu			
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na	(Na)	
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(FoRu)	Na	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)		Na	
Bluthänfling	Bv.	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
Wachtel	Bv.	U			(FoRu)	
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)	(Na)	
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	(Na)	
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)		(Na)	FoRu!
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	Na	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	Na	
Nachtigall	Bv.	G	FoRu!	FoRu		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)	FoRu	
Wespenbussard	Bv.	U	Na		(Na)	
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Uferschwalbe	Bv.	U	(Na)		(Na)	
Girlitz	Bv.	unbek.		FoRu!, Na		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)	(Na)	
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Star	Bv.	unbek.		Na	Na	FoRu!
Schleioreule	Bv.	G	Na	Na	Na	
Kiebitz	Bv.	U-			FoRu	

Fazit

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von einer Nutzungsänderung des Plangebietes zwischen Kringskamp und Venloer Straße im Norden von Wegberg geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein könnten. In der näheren Umge-



bung des Plangebietes konnten bereits verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse wird deshalb in Abstimmung mit der UNB des Kreises Heinsberg vorausgesetzt (worst-case-Annahme).

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

- 1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
- 2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen.**
- 3. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume im unbelaubten Zustand auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei erforderlich. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.**
- 4. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- 5. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) und in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen). Der Verlust von Nistplätzen durch die Fällung von Höhlenbäumen sollte ebenfalls durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Nistkästen vor Ort in ausreichender Anzahl ausgeglichen werden.**
- 6. Eine Beleuchtung derzeit unbeleuchteter Bereiche der Gehölzbestände in der angrenzenden Schwalmaue sowie der Eichengruppe im Nordosten des Plangebietes ist zu vermeiden. Sofern durch die Nutzungsänderung des Plangebietes in der Nähe der genannten Gehölzstrukturen eine Beleuchtung zwingend erforderlich wird, sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu verwenden (Anhang IV); eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.**

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das in Kapitel 1 erläu-



terte Vorhaben im Plangebiet „Wohnen an der Schwalm“ im Norden von Wegberg nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung einer lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet, sofern die oben aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6 Zusammenfassung

Die Nutzungsänderung des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ zwischen Kringskamp, Venloer Straße und Schwalmaue in Wegberg erforderte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I), um festzustellen, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen ist. Aus diesem Grund fand im November 2019 und im Januar 2020 jeweils ein Ortstermin statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im Bereich des Quadranten 4803/4 44 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Während der Ortstermine konnten im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung mehrere geschützte und auch zwei planungsrelevante Vogelarten beobachtet werden (Anhang II). Bei der Kontrolle des Eichenbestands auf Astlöcher, Baumhöhlen und Rindenspalten im Januar 2020 wurden keine Horste oder größeren Nester und nur an einer Stelle eine beginnende Baumhöhle entdeckt (Anhang III). Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebietes durch planungsrelevante Tierarten wurden nicht gefunden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes wurden bislang sechs Fledermausarten nachgewiesen. Es ist deshalb grundsätzlich anzunehmen, dass das Plangebiet von Fledermäusen (zumindest als Nahrungshabitat) genutzt wird. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass Spalten besiedelnde Fledermausarten, wie die Rauhaufledermaus, an den Eichen geeignete Quartiere finden. Geschützte Vogelarten können in den Gehölzen des Plangebietes Nistplätze finden.

Eine Nutzungsänderung des Plangebietes „Wohnen an der Schwalm“ im Norden von Wegberg könnte somit artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Insgesamt ist das Vorhaben dennoch



als artenschutzrechtlich unbedenklich anzusehen, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen mit der UNB des Kreises Heinsberg abzustimmenden Artenschutzmaßnahmen (siehe auch Anhang IV) fachgerecht umgesetzt werden, zumal die aktuelle Planung den Erhalt der Eichen im Nordosten des Plangebietes vorsieht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg.) (2010): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1974 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 1990 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 10. April 2019

Internetquellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
www.herpetofauna-nrw.de
www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem MTB 4803; A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis Rast- und Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Rast/WG	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-



ANHANG II - Übersicht über die im Plangebiet beobachteten Vogelarten

Übersicht über die im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung in Wegberg während der Ortstermine im November 2019 und im Januar 2020 beobachteten Vogelarten (**fett gedruckt**), inklusive Arten, die von der Eigentümerin erwähnt wurden (*) sowie Vogelarten, die in den Schutzgebieten (DE-4803-301: NSG/FFH/Natura 2000 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch, BK-4803-055: Wäldchen nördlich der Bahnlinie in Wegberg-Dorp, BK-4803-111: ehemalige Abgrabung westlich Wegberg, BK-4803-060: Laubholzbestände nordöstlich Wegberg, BK-4803-116: Abgrabung nordöstlich Buschmühle) der Umgebung vorkommen (Quelle: @Linfos).

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung von NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **R**: schlechter Erhaltungszustand [Ez_{NRW}]);

RL_{NRW}: Rote Liste NRW, RL V: Vorwarnliste, RL 3: gefährdet, RL*: ungefährdet, RL S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1, V oder R);

Vogelart		Ez _{NRW}	RL _{NRW}	Bemerkungen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	Nahrung suchend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	Nahrung suchend, singend
Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>		*	rufend, Nahrung suchend
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		*	überfliegend
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>		*	nachrichtlich übernommen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	*	NSG Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch
Elster	<i>Pica pica</i>		*	rufend, Nahrung suchend
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	G	3	in der Abgrabung nordöstlich von Buschmühle
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	im Wäldchen nordöstlich der Bahnlinie in Wegberg-Dorp
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	*	Nahrung suchend auf der Pferdeweide im PG; in der ehemaligen Abgrabung westlich von Wegberg
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	singend, überfliegend
Grünspecht*	<i>Picus viridis</i>		*	nachrichtlich übernommen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	rufend im Siedlungsraum rund um das PG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	Nahrung suchend in der Schwalmmaue
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	3	in den Laubholzbeständen nordöstlich von Wegberg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	Nahrung suchend in der Schwalmmaue
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G	3S	NSG Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	*	rufend und kreisend in der Umgebung des PG; in den Laubholzbeständen nordöstlich von Wegberg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	im Wäldchen nordöstlich der Bahnlinie in Wegberg-Dorp
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	3	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra-



				derveekes und Lüttelforster Bruch
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U-	1	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		*	rufend, Nahrung suchend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	überfliegend
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	U	0	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	singend in der Umgebung des PG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	*S	Zufallsfund in Berg
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	*S	in den Laubholzbeständen nordöst- lich von Wegberg; NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G	3S	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	Nahrung suchender Trupp in der Schwalmaue
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		*	im Wäldchen nordöstlich der Bahnli- nie in Wegberg-Dorp
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	*	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	2	im Wäldchen nordöstlich der Bahnli- nie in Wegberg-Dorp
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G-	3	in den Laubholzbeständen nordöst- lich von Wegberg
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G	3	in den Laubholzbeständen nordöst- lich von Wegberg
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G		NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	3	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	G-	2	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			im Wäldchen nordöstlich der Bahnli- nie in Wegberg-Dorp
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	*	NSG Schwalm, Knippertzbach, Ra- derveekes und Lüttelforster Bruch



ANHANG III - Ergebnisse der Baumkontrolle am 13.01.2020

Abb. A1 Standorte und Stammdurchmesser (BHD) der Eichen im Plangebiet.

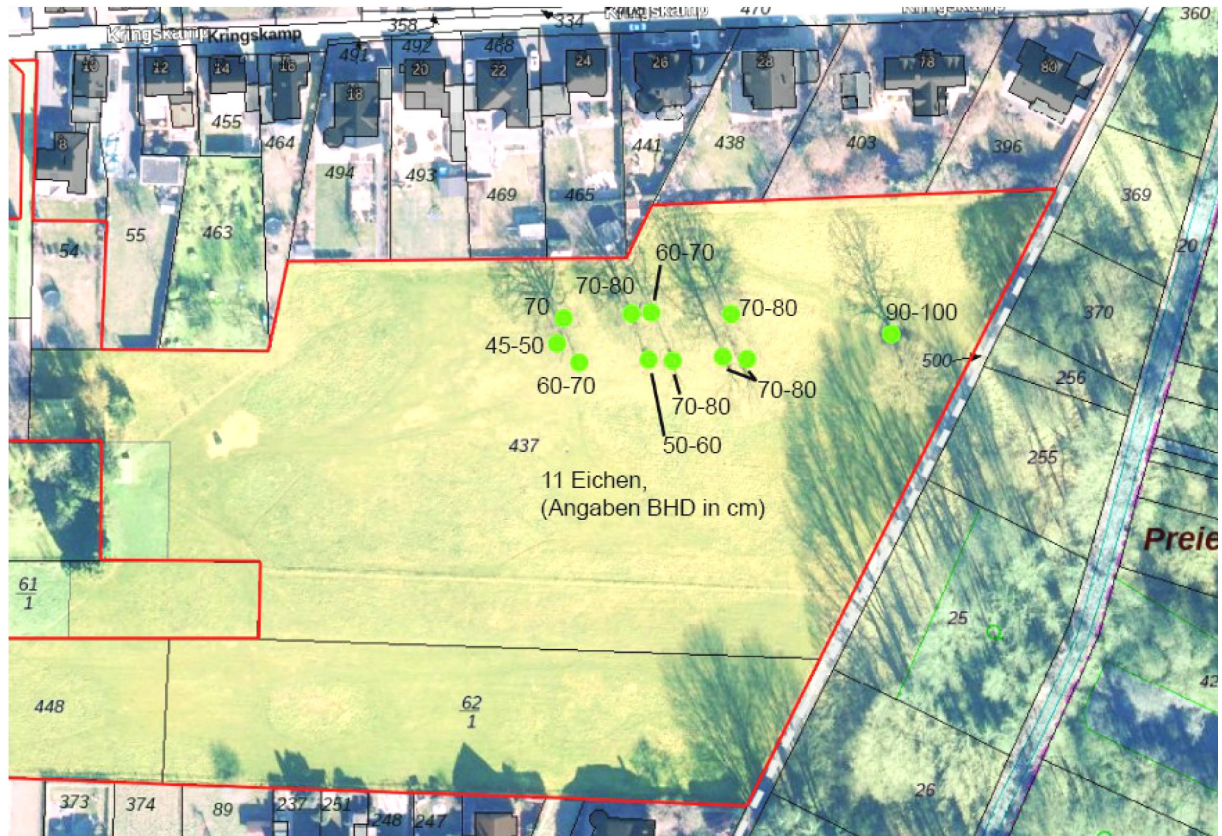


Abb. A2 Übersicht über den Eichenbestand im Plangebiet mit Ausnahme eines Baumes im Osten des Plangebietes (Fotomontage).



Abb. A3 In den Eichen des Plangebietes wurde am 13.01.2020 nur eine beginnende Baumhöhle gefunden.



ANHANG IV - Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.

Ihr Flugvermögen und ihre auf der Echoortung basierende Orientierung ermöglichen den Fledermäusen die Jagd auf Fluginsekten im nächtlichen Luftraum. Damit vermeiden sie die Konkurrenz der auf ähnliche Beute spezialisierten Vögel, wie Mauersegler (*Apus apus*) und Schwalben.

Alle Fledermäuse sind nachtaktiv. Wird die nächtliche Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung gestört, hat dies für die Fledermäuse gravierende Folgen (LEWANZIK & VOIGT 2013). Nur sehr wenige Arten profitieren von der Beleuchtung, die meisten Fledermausarten meiden beleuchtete Bereiche und verringern oder verändern¹ an entsprechenden Stellen ihre Jagdaktivität.

Der Lebensraum lichtempfindlicher Arten wird durch die Beleuchtung zunehmend eingeschränkt. Beispielsweise führt die Beleuchtung von Flugkorridoren zu ihrer Meidung und damit unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Energiebudgets (LEWANZIK & VOIGT 2013).

Die Beleuchtung von Quartiereingängen führt zu einem späteren Verlassen der Quartiere am Abend². Die Tiere verpassen dadurch die für die Jagd sehr günstigen Abendstunden, in denen die Verfügbarkeit ihrer Beute, der Fluginsekten, besonders hoch ist. Die Folge sind eine verzögerte Entwicklung der Jungtiere und (infolgedessen) eine geringere Überlebenschance im Winter (LEWANZIK & VOIGT 2013).

Ein weiterer Aspekt ist die Attraktionswirkung künstlicher Beleuchtung auf die Fluginsekten, die von weither angelockt werden und somit den lichtsensiblen Fledermausarten im angrenzenden dunklen Gelände nicht mehr als Beute zu Verfügung stehen (LEWANZIK & VOIGT 2013).

GEIGER ET AL. (2007) liefern verschiedene Empfehlungen, wie die negativen Auswirkungen unverzichtbarer, künstlicher Beleuchtung auf die heimische Fauna nachhaltig minimiert werden können:

- **Verwendung geeigneter Leuchtmittel:** geeignet sind Lampen mit einem geringen (570 - 630 nm) oder einem engen (590 nm) Spektralbereich. Bei letzteren handelt es sich um Natriumdampf-Niederdrucklampen, die sich durch eine besonders hohe energetische Effizienz auszeichnen.
- **Standortwahl:** eine möglichst niedrige Anbringung der Lampen verringert großräumige Anlockeffekte.
- **Verwendung geeigneter Lampentypen:** der Lampenkörper sollte geschlossen sein und Abschirmungen nach oben und zu den Seiten aufweisen, so dass nur die tatsächlich benötigte Fläche beleuchtet wird.
- **Betriebsdauer:** grundsätzlich sollte die Beleuchtungsdauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

¹ Zum Beispiel erhöhen Fledermäuse ihre Fluggeschwindigkeit in beleuchteten Bereichen, vermutlich, um nicht selbst zur Beute von Nachtgreifern zu werden.

² Lichtempfindliche Arten reagieren in der Regel mit der sofortigen Aufgabe des Quartiers.



Ähnliche Empfehlungen spricht der NABU Bundesverband (Berlin) in einer Informationsbroschüre von 2010 aus und fordert darüber hinaus noch eine generelle Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche, wie **Siedlungs-** und **Waldränder**, Stadtparks und die Ufer von Gewässern (Ökologische Stadtbeleuchtung - Kommunale Lichtplanung für mehr Energieeffizienz und Naturschutz, PDF-Datei).

